

Freiwillige Spielsperre

Spielsperren sind ein wirksames Mittel zum Selbstschutz, wenn Sie merken, dass Sie mehr spielen, als Sie sich eigentlich leisten können. (Art. 22, Abs. 4 SBG).

- Jede Spielerin und jeder Spieler kann sich auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin, in allen Schweizer Spielcasinos selbst sperren lassen. Verlangen Sie im Casino eine verantwortliche Person. Diese wird Sie über die Vorgehensweise informieren und Sie auf Hilfsangebote aufmerksam machen.
- Schriftliche Anträge können an jedes Casino der Schweiz geschickt werden. Mit Vorzug an dasjenige, in dem Sie am meisten spielen. Eine Kopie der Identitätskarte oder des Passes ist beizulegen.
- Spielsperren dauern mindestens ein Jahr und sind in der ganzen Schweiz gültig. Dazu trägt das Spielcasino die Personalien in ein Register ein und übermittelt die Daten den anderen Spielbanken der Schweiz. Bei Aufhebung werden die Daten unverzüglich gelöscht.
- Die Aufhebung erfolgt auf Antrag. Das Gesuch um Aufhebung ist an das Casino zu richten, bei dem Sie sich sperren liessen. Das Casino ist gesetzlich verpflichtet, das Gesuch zu prüfen. Dabei wird die aktuelle Situation der Person abgeklärt (wirtschaftliche Verhältnisse, Lohnausweis, Betreibungsregistrauszug, etc.). Eine Aufhebung erfolgt, wenn der Grund, der zur Sperre geführt hat, wegfällt. (Art. 22, Abs. 3 SBG)

FACHSTELLE FÜR
GESUNDHEITSFÖRDERUNG
PRÄVENTION
UND SUCHTBERATUNG

Webergasse 2/4
8200 SCHAFFHAUSEN

T 052 633 60 10
F 052 633 60 11

INFO@VJPS.CH
WWW.VJPS.CH